Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2198

06. 06. 74

Sachgebiet 785

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für geschälten Reis und Bruchreis und des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt aus die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [2]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist der Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht; dieses Ziel kann erreicht werden, wenn vom Richtpreis bestimmte, pauschal zu veranschlagende Kosten, insbesondere die im allgemeinen bei der Einfuhr der Erzeugnisse zwischen Rotterdam und Duisburg anfallenden Umschlags- und Transportkosten, in Abzug gebracht werden.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen einer oberen und einer unteren Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für Mais errechnet werden; unter Berücksichtigung der dadurch hergestellten Relation und der Notwendigkeit, zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinschaft Bruchreis einzuführen, empfiehlt es sich, diesen Schwellenpreis auf einer Höhe festzusetzen, die in abgerundeten Zahlen der unteren Grenze entspricht.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 359/67/EWG werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis von den Schwellenpreisen für geschälten Reis abgeleitet; sie umfassen hierbei ferner einen Betrag zum Schutz der Industrie; angesichts der Lage der Reisverarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft sollte für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 der für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 geltende Schutzbetrag beibehalten werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung findet im Reiswirtschaftsjahr 1974/1975 Anwendung.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für geschälten rundkörnigen Reis wird auf 22,17 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 3

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 13,945 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 4

Der in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehende Betrag zum Schutz der Industrie wird auf 0,55 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vollständig geschliffenen Reis festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Begründung

1. Artikel 14 und 15 der Verordnung 359/67/EWG [3]) sehen vor, daß der Rat jedes Jahr vor dem 1. Mai gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Verfahren

— den Schwellenpreis für geschälten Rundkornreis,

— den im Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis enthaltenen Schutz der Verarbeitungsindustrie,

— den Schwellenpreis für Bruchreis

festsetzt.

2. Der Schwellenpreis für geschälten Rundkornreis wird derart festgesetzt, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Niveau seines Richtpreises einspielt. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde in dem vorliegenden Vorschlag den Reis-Frachtkosten für Binnenschiffe von 250 t bis 500 t von Rotterdam nach Duisburg, den Umschlagskosten in Rotterdam und der Einfuhrspanne durch Abzug vom Richtpreis Rechnung getragen.

3. Es wird vorgeschlagen, in die Berechnung des Schwellenpreises eingehenden Schutz der Verarbeitungsindustrie gegenüber dem Vorjahr unverändert zu lassen.

4. In Anbetracht der Tatsache, daß die Gemeinschaft bei Bruchreis einen Netto-Einfuhrbedarf aufweist, wird vorgeschlagen, den Schwellenpreis für dieses Erzeugnis auf der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung 359/67/EWG angegebenen unteren Grenze festzusetzen.

---

[3]) Verordnung des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 23. Juli 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14)

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1974 – I/4 – 680 0 – E – Re 27/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Mai 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.